

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes – Drucksache 16/10812 –

#### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

**Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung vorgenommen. Sie stimmt dem Anliegen nicht zu.

Der Grundsatz des § 102 ff. SGB X, dass nur gleichartige Leistungen zu erstatten sind, soll nicht angetastet werden. Zudem wird ein Fall, in dem von der Wohngeldbehörde ein höherer Betrag als die Leistungen für Unterkunft und Heizung an den SGB-II-Träger zu erstatten wären, nicht aufzutreten. An der Schwelle von der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Wohngeld umfasst die Grundsicherung lediglich Leistungen für Unterkunft und Heizung, denn nach § 19 Satz 2 SGB II mindern eigenes Einkommen und Vermögen zunächst die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nr. 6a – neu –, § 32 Abs. 1 und 2 – neu – WoGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates handelt es sich bei dem einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrag nicht um einen „Heizkostenzuschuss“. Durch den einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrag soll vielmehr die am 1. Januar 2009 in Kraft tretende Wohngeldnovelle wirkungsgleich auf den 1. Oktober 2008 vorgezogen werden. Der in § 44 WoGG – neu – vorgesehene Betrag ist Wohngeld, das als pauschalierter Einmalbetrag ausgezahlt wird. Die hälftige Beteiligung der Länder an der Finanzierung entspricht der zwischen Bund und Ländern vorgesehenen Ausgabenteilung nach dem Wohngeldgesetz (vgl. § 32 WoGG in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung).

**Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nr. 8, § 44 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 WoGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

